

SCHEMA ST4 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Subscription der Quanos Content Solutions GmbH („Quanos“) [2024-04]

§ 1 Allgemeines

1. Quanos erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Andere Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Quanos diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Angebote von Quanos sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Quanos zustande. Erfolgt die Leistungserbringung durch Quanos, ohne dass dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht, kommt der Vertrag mit der Lieferung des Computerprogramms zustande. Treffen diese AGB und die in dem Angebot von Quanos aufgeführten Bedingungen unterschiedliche Regelungen zu dem gleichen Regelungsgegenstand, geht die Regelung gemäß Angebot vor.

2. Quanos ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen durch qualifizierte Subunternehmer zu erbringen.

§ 2 Vertragsgegenstand; Nebenleistungen

1. Quanos überlässt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages die in dem Vertrag näher bezeichnete Anzahl an Nutzungsrechten an einem Computerprogramm. Dabei handelt es sich jeweils um ein nicht ausschließliches, zeitlich begrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der in dem Vertrag bezeichneten Version des Computerprogramms („Nutzungsrecht“), das der Kunde nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen erwirbt. Gegenstand des geschuldeten Computerprogramms ist die Software als ausführbare Version im Objektcode. Der Quellcode des Computerprogramms ist nicht geschuldet.

2. Das Computerprogramm wird ausschließlich zu dem in dem Vertrag und in diesen AGB genannten vertragsmäßigen Gebrauch und nur zur Nutzung im Rahmen der Vorgaben des entsprechenden Benutzerhandbuchs überlassen; diese Nutzung umfasst insbesondere die Rechte nach §§ 69d Abs. 1 i.V.m. 69c Nr. 1 Satz 2 UrhG. Im Übrigen gelten die folgenden Nutzungsbedingungen:

- Erwirbt der Kunde eine auf die Anzahl benannter Anwender beschränkte Lizenz („**Named User**“), ist nach Maßgabe dieser AGB und des Vertrages der Kunde berechtigt, das Computerprogramm auf von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsplatzrechnern oder von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Servern zu installieren und seinen Arbeitnehmern sowie Dritten, soweit sie für und im Auftrag des Kunden tätig sind, das überlassene Computerprogramm nach Maßgabe dieser AGB und des Vertrages zur Nutzung bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen, soweit der Nutzer gegenüber Quanos in der hierfür technisch vorgesehenen Umgebung namentlich benannt wurde und die Anzahl der Nutzer, welche während der Vertragslaufzeit das Computerprogramm nutzen, die vertraglich vereinbarte Höchstzahl von Nutzern nicht überschreitet.
- Erwirbt der Kunde eine auf die Anzahl nicht benannter Anwender beschränkte Lizenz („**Concurrent User**“), ist der Kunde berechtigt, das Computerprogramm auf von ihm oder in seinem Auftrag betriebener Hardware bzw. IT-Infrastruktur zu installieren und seinen Arbeitnehmern so-

wie Dritten, soweit sie für und im Auftrag des Kunden tätig sind, das überlassene Computerprogramm nach Maßgabe dieser AGB und des Vertrages zugänglich zu machen, soweit die Anzahl der Nutzer, welche das Computerprogramm zu einer Zeit nutzen, die vertraglich vereinbarte Höchstzahl von Nutzern nicht überschreitet.

3. Die Überlassung des Computerprogramms erfolgt zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Computerprogramm ohne vorherige Zustimmung von Quanos Dritten zu überlassen.
4. Der Kunde oder – soweit zwischen den Parteien vereinbart – Quanos wird das Computerprogramm und ein etwaiges Customizing auf der vom Kunde zu beschaffenden EDV-Umgebung installieren. Quanos wird dem Kunden alle erforderlichen technischen Unterlagen, die zur Bedienung des Computerprogramms erforderlich sind, wie z.B. Datenträger, Benutzerhandbuch usw. aushändigen. Der Kunde bestätigt Quanos schriftlich den Erhalt dieser technischen Unterlagen im Zeitpunkt der Aushändigung. Im Falle einer Installation durch Quanos trägt der Kunde die Kosten der Installation in der im Vertrag ausgewiesenen Höhe.
5. Zu den folgenden Handlungen ist der Kunde nicht berechtigt:
 - Veränderung, Anpassung, Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung des Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse, soweit diese Handlungen nicht für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms, einschließlich der Fehlerberichtigung durch den zur Verwendung des Programms Berechtigten erforderlich sind und Quanos die Beseitigung des Hindernisses für die bestimmungsgemäße Benutzung nicht innerhalb angemessener Zeit angeboten und, im Falle einer Beauftragung, durchgeführt hat;
 - Disassemblieren, Dekompilieren, Reverse-Engineering oder Anwendung eines anderen Verfahrens zur Erlangung des Quellcodes, soweit diese Handlungen nicht zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen erforderlich sind und Quanos die hierfür notwendigen Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht hat;
 - Vervielfältigung des Computerprogramms mit folgenden Ausnahmen: Installation und Ablaufenlassen gemäß vorstehend § 2 Ziffern 1 bis 4, Erstellung einer Sicherheitskopie, die als solche zu kennzeichnen ist;
 - Entfernung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken des Computerprogramms;
 - Verleihung, Vermietung, Verleasen oder sonstige zeitweise Überlassung des Computerprogramms an Dritte;
 - Nutzung des Computerprogramms im Auftrag eines Dritten, z.B. als Software as a Service (SaaS) oder als Application Service Provider (ASP).
6. Quanos bietet dem Kunden während der Vertragslaufzeit Support gemäß der dem Angebot von Quanos angehängten Leistungsbeschreibung Support.
7. Der Kunde wird Quanos unverzüglich informieren, sobald er Kenntnis über die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts an dem Computerprogramm oder die Offenlegung von Benutzerkennungen oder Passwörtern an nicht berechnigte Anwender erlangt.

8. Quanos hat das Recht, im Benehmen mit dem Kunden Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen, um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch den Kunden zu prüfen. Quanos ist insbesondere berechtigt, sich durch Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen durch den Kunden in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
9. Der Kunde wird die berechtigten Nutzer sowie, im Falle einer von Quanos erlaubten Weitergabe des Computerprogramms, den Erwerber, verpflichten, die Nutzungsbedingungen dieser AGB einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Textform und ist Quanos auf Anfrage zu übermitteln.

§ 3 Preisklausel

1. Der Kunde entrichtet während der Laufzeit des Vertrages für die Nutzungsrechte an dem Computerprogramm eine Lizenzgebühr in der in dem Vertrag bestimmten Höhe. Die dort genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Lizenzgebühr ist für die im Vertrag bestimmte Zahlungsperiode im Voraus zu zahlen und wird am dritten Kalendertag des jeweiligen Monats fällig.
3. Die Zahlung der Lizenzgebühr ist auf eines der in einer Rechnung von Quanos genannten Konten zu zahlen.
4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt jedoch nicht für den Fall einer Minderung nach § 536 BGB oder eines durch einen Mangel verursachten Schadens.
5. Quanos ist berechtigt, die Höhe der Lizenzgebühren jährlich angemessen anzupassen. Bei einer Anpassung berücksichtigt Quanos zwischenzeitlich eingetretene Kostenänderungen im Bereich Löhne, Gehälter und Kosten des Erwerbs von IT-Dienstleistungen. Eine Anpassung wird zu dem von Quanos angegebenen Termin, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung gegenüber dem Kunden wirksam. Im Falle einer Erhöhung der Lizenzgebühren um jeweils mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung schriftlich zu erklären. Eine Anpassung von Lizenzgebühren gemäß den Preisbestimmungen des Angebots bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gewährleistung

1. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von Quanos für bei Abschluss des Vertrages bereits vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 BGB) ist ausgeschlossen.
2. Quanos gewährleistet, dass sich das nach § 2 Ziffer 1 überlassene Computerprogramm für die in dem Benutzerhandbuch bzw. in der Leistungsbeschreibung vorausgesetzte vertragmäßige Verwendung eignet.
3. Soweit erforderlich, wird der Kunde Quanos für die Durchführung der im Rahmen der Mängelhaftung erforderlichen Maßnahmen Zugang zu dem bei ihm installierten Computerprogramm (z.B. im Wege eines Remotezugangs), technischen Anlagen und Unterlagen gewähren. Kann Quanos bei den vom Kunde gemeldeten Fehlern nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die

Aufwendungen für die Fehlersuche sowie für weitere Leistungen, die damit im Zusammenhang stehen, zu Lasten des Kunden.

4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Mängelbeseitigungsmaßnahmen oder auf sonstige Gewährleistung, wenn
 - er Quanos entgegen § 4 Ziffer 32 dieser AGB keinen Zugang zu dem Computerprogramm usw. gewährt oder
 - er selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter Veränderungen an dem Computerprogramm durchgeführt hat und der Fehler auf die Veränderung zurückzuführen ist.

Im Übrigen gelten für Gewährleistungsausschlüsse die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 536 Abs. 1 Satz 3, 536b, 536c Abs. 2 Satz 2 BGB.

§ 5 Haftung

1. Quanos haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
2. Leichte Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend **„wesentliche Nebenpflicht“**), ist die Haftung von Quanos auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet Quanos nicht. Die vorstehend bestimmten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse berühren jedoch nicht die Haftung von Quanos für eine übernommene Beschaffungsgarantie, für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
3. Begünstigte. Soweit die Haftung nach diesem § 5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Quanos.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

1. Die Mindestlaufzeit des Vertrages bestimmt sich nach den Bestimmungen des Vertrags.
2. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung des Computerprogramms besteht für die zwischen den Parteien vereinbarte Mindestlaufzeit sowie, soweit zwischen den Parteien vereinbart, die daran anschließenden Verlängerungslaufzeiten. Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Überlassung des Computerprogramms. Schuldet Quanos die Installation des Computerprogramms beginnt die die Mindestlaufzeit an dem Tag der Installation.
3. Außerordentliche Kündigungsrechte der Parteien bleiben unberührt.
4. Eine Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
5. Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von Quanos überlassenen Materialien (einschließlich aller übergebenen technischen Unterlagen und sonstigen Dokumente, z.B. Benutzerhandbücher) Quanos in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben. Gegebenenfalls angefertigte Kopien des Computerprogramms oder übergebener technischer Unterlagen sind vollständig zu lö-

schen oder zu vernichten. Auf Verlangen von Quanos hat der Kunde Quanos die Löschung oder Vernichtung nachzuweisen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Umstände, die sie im Rahmen des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages über den internen Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei erfahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf den Abschluss, Inhalt und Text des Vertrages. Darüber hinaus erstreckt sich die Verschwiegenheitsverpflichtung auf alle Umstände, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, insbesondere aber auf den Quellcode des Computerprogramms. Der Quellcode des Computerprogramms ist ein Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis von Quanos. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt über den Abschluss dieses Vertrages hinaus.
2. Quanos ist berechtigt, den Vertrag durch Erklärung gegenüber dem Kunden an ein mit Quanos gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen sowie an einen Erwerber des den Vertragsgegenstand betreffenden Unternehmensteils zu übertragen. Der Kunde stimmt einer solchen Übertragung des Vertrages bereits jetzt zu.
3. Während der Vertragslaufzeit kann Quanos die AGB ändern, um (1) die AGB an neue gesetzliche Anforderungen oder eine geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen, (2) Auslegungszweifel zu beseitigen oder (3) die AGB geänderten technologischen Entwicklungen oder Marktverhältnissen anzupassen. Derartige Änderungen dieser AGB teilt Quanos dem Kunden mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform mit. Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als wirksam vereinbart. Quanos weist den Kunden mit der Information über die Änderungen auf das Widerspruchsrecht und die Folgen des Schweigens gesondert hin.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Nürnberg, soweit gesetzlich zulässig. Quanos kann für Klagen gegen den Kunden als Gerichtsstand auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden wählen.